

Am tliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 8

Diez, Samstag den 24. Januar 1920

60. Jahrgang

Bekanntmachung. Betr. Kreistagswahl.

Der Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Januar 1920 folgende Wahlvorschläge für den Wahlbezirk A des Wahlverbandes der Landgemeinden (außer Freienbies) zugelassen.

Wahlvorschlag I.

1. Carl Mohr, Landwirt aus Niederneisen,
2. Ludwig Heßelmann, Brauereibesitzer aus Hahnstätten,
3. Julius Schröter, Buchhalter aus Bollhaus.

Wahlvorschlag II.

1. August Siegel, Schlosser aus Niederneisen,
2. Heinrich Vieber, Bergmann aus Hahnstätten,
3. Philipp Diels, Hilfschlosser aus Burgschwalbad.

Wahlvorschlag III.

1. Philipp Haffelbach, Landwirt aus Dörsdorf,
2. Wilhelm Wagner, Landwirt aus Hahnstätten,
3. Karl Wilhelm Bajeler, Landwirt aus Reßbach.

Die Wahlen finden am 1. Februar 1920 in den einzelnen Stimmbezirken (Gemeinden) in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr nachmittags (mittels europäische Zeit) statt.

Wahlvorsteher ist der Bürgermeister und Stellvertreter ist der Bürgermeister-Stellvertreter (Beigeordneter oder 1. Schöffe). Der Wahlraum wird von dem Wahlvorsteher bestimmt und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Infolge der Einführung des Verhältniswahlsystems ist der Wähler in der Anzahl der Bewerber beschränkt. Er darf nach § 14 Abs. 2 des Reichswahlgesetzes nur Namen aus einem einzigen der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge entnehmen, muß sich also, wenn er überhaupt sein Wahlrecht gültig ausüben will, zu einem dieser Wahlvorschläge bekennen. Das sogenannte Panachieren, d. h. Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen, hat nach § 42 Ziffer 7 der Wahlordnung die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden“, d. h. von Personen, die auf keinem der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge benannt sind, ist dagegen unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur „Wilde“ benannt, so ist er ungültig (Wahlordnung § 42 Ziffer 8).

Innerhalb des Wahlvorschlages, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede mögliche Aenderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen oder wiederholen. Alle diese Aenderungen berühren nicht die Gültigkeit des Wahlzettels, sind aber auch nach § 20 des Reichswahlgesetzes ohne Einfluß auf das Wahlergebnis.

Jeder Stimmzettel, der einem bestimmten Wahlvorschlag zugerechnet werden kann, wird so bewertet, als ob er mit dem Wahlvorschlag völlig übereinstimme (W.-O. § 42 Abs. 3).

Bei dieser Rechtslage hat der Wähler sein Augenmerk darauf zu richten, daß er sich durch die Benennung der von ihm gewählten Bewerber eindeutig für einen bestimmten Wahlvorschlag ausspricht. Es genügt, daß auch nur ein Name aus einem Wahlvorschlag genannt wird, also z. B. der erste Name der nach § 27 der Wahlordnung zur Bezeichnung des Wahlvorschlages dient.

Die verkündeten Wahlvorschläge gelten nur den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag (W.-O. § 12, Abs. 4.) sind im übrigen aber als gesonderte zu behandeln.

Ich erlaube die Herren Wahlvorsteher, mir (dem Wahlkommissar) die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken bis spätestens 4. Februar einzureichen.

Placht, den 22. Januar 1920.

Der Wahlkommissar für den Wahlbezirk A
Thielmann, Bürgermeister,

Bekanntmachung Betr. Kreistagswahl.

Der Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Januar 1920 folgende Wahlvorschläge für den Wahlbezirk B des Wahlverbandes der Landgemeinden (außer Freienbies) zugelassen.

Wahlvorschlag 1:

1. Karl Altenhof, Landwirt in Birlenbach,
2. August Meyer, Landwirt in Langenried.
4. Christian Kuhn, Landwirt in Holzappel.
3. Rudolf Vog, Landwirt in Eppenrod.

Wahlvorschlag II.

1. Wilhelm Schmidt, Brauereibesitzer und Landwirt in Haffelbach.
2. Wilhelm Kasper, Bäckermeister und Landwirt in Holzappel.
3. Johann Wilh. Ufinger, Landwirt in Eppenrod.
4. Philipp Wilh. Achenbach, Landwirt und Bürgermeister in Birchberg.

Wahlvorschlag 3:

1. Christian Best, Maschinenschlosser in Holzappel.
2. Anton Vog, Steinarbeiter und Landwirt in Weilnau.
3. Friedrich Neu, Brunnenarbeiter in Altdiez.
4. Wilh. Grün, Maschinist in Null.

Wahlvorschlag 4:

1. Wilhelm Wagner, Bürgermeister in Altdiez.
2. Adolf Ludwig, Kassierer in Laurenburg.
3. Wilhelm Neusch, Gastwirt in Heistenbach.

Die Wahlen finden am 1. Februar 1920 in den einzelnen Stimmbezirken (Gemeinden) in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr nachmittags (westeuropäische Zeit) statt.

Wahlvorsteher ist der Bürgermeister und Stellvertreter ist der Bürgermeister-Stellvertreter (Beigeordneter oder 1. Schöffe). Der Wahlraum wird von dem Wahlvorsteher bestimmt und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Infolge der Einführung des Verhältniswahlsystems ist der Wähler in der Anzahl der Bewerber beschränkt. Er darf nach § 14 Abs. 2 des Reichswahlgesetzes nur Namen aus einem einzigen der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge entnehmen, muß sich also, wenn er überhaupt sein Wahlrecht gültig ausüben will, zu einem dieser Wahlvorschläge bekennen. Das sogenannte Panachieren, d. h. Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen, hat nach § 42 Ziffer 7 der Wahlordnung die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden“, d. h. von Personen, die auf keinem der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge benannt sind, ist dagegen unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur „Wilde“ benannt, so ist er ungültig (Wahlordnung § 42 Ziffer 8).

Innerhalb des Wahlvorschlages, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede mögliche Aenderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen

streichen oder wiederholen. Alle diese Änderungen berühren nicht die Gültigkeit des Wahlzettels, sind aber auch nach § 20 des Reichswahlgesetzes ohne Einfluß auf das Wahlergebnis.

Jeder Stimmzettel, der einem bestimmten Wahlvorschlag zugerechnet werden kann, wird so bewertet, als ob er mit dem Wahlvorschlag völlig übereinstimme (W.-D. § 42 Abs. 3).

Bei dieser Rechtslage hat der Wähler sein Augenmerk darauf zu richten, daß er sich durch die Benennung der von ihm gewählten Bewerber eindeutig für einen bestimmten Wahlvorschlag ausspricht. Es genügt, daß auch nur ein Name aus einem Wahlvorschlag genannt wird, also z. B. der erste Name der nach § 27 der Wahlordnung zur Bezeichnung des Wahlvorschlages dient.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten nur den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag (W.-D. § 12, Abs. 4.) sind im übrigen aber als gesonderte zu behandeln.

Ich ersuche die Herren Wahlvorsteher, mir (dem Wahlkommissar) die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken bis spätestens 4. Februar einzureichen.

Altendiez, den 22. Januar 1920.

Der Wahlkommissar für den Wahlbezirk B
Wagner, Bürgermeister

Bekanntmachung.

Betr. Kreistagswahl.

Der Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Januar 1920 folgende Wahlvorschläge für den Wahlbezirk C des Wahlverbandes der Landgemeinden (außer Freindiez) zugelassen.

Wahlvorschlag I.

1. Heinrich Müller, Landwirt in Rotherhof, Gemeinde Verndroth.
2. Karl Müller, Landwirt in Vollschieb.
3. Wilhelm Müller, Landwirt und Küfermeister in Rördorf.
4. Wilhelm Zimmet 3., Arbeiter in Kagenelnbogen.

Wahlvorschlag II.

1. Friedrich Herz, Kaufmann in Kagenelnbogen.
2. Heinrich Enders, Bahnarbeiter in Bremberg.
3. Hermann Bauer, Bergmann in Allendorf.
4. Wilhelm Peter Wöll, Bergmann in Klingsbach.

Die Wahlen finden am 1. Februar 1920 in den einzelnen Stimmbezirken (Gemeinden) in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr nachmittags (westeuropäische Zeit) statt.

Wahlvorsteher ist der Bürgermeister und Stellvertreter ist der Bürgermeister-Stellvertreter (Beigeordneter oder 1. Schöffe). Der Wahlraum wird von dem Wahlvorsteher bestimmt und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Infolge der Einführung des Verhältniswahlsystems ist der Wähler in der Anzahl der Bewerber beschränkt. Er darf nach § 14 Abs. 2 des Reichswahlgesetzes nur Namen aus einem einzigen der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge entnehmen, muß sich also, wenn er überhaupt sein Wahlrecht gültig ausüben will, zu einem dieser Wahlvorschläge bekennen. Das sogenannte Panachieren, d. h. Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen, hat nach § 42 Ziffer 7 der Wahlordnung die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden“, d. h. von Personen, die auf keinem der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge benannt sind, ist dagegen unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur „Wilde“ benannt, so ist er ungültig (Wahlordnung § 42 Ziffer 8).

Innerhalb des Wahlvorschlages, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede mögliche Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen oder wiederholen. Alle diese Änderungen berühren nicht die Gültigkeit des Wahlzettels, sind aber auch nach § 20 des Reichswahlgesetzes ohne Einfluß auf das Wahlergebnis.

Jeder Stimmzettel, der einem bestimmten Wahlvorschlag zugerechnet werden kann, wird so bewertet, als ob er mit dem Wahlvorschlag völlig übereinstimme (W.-D. § 42 Abs. 3).

Bei dieser Rechtslage hat der Wähler sein Augenmerk darauf zu richten, daß er sich durch die Benennung der von ihm gewählten Bewerber eindeutig für einen bestimmten Wahlvorschlag ausspricht. Es genügt, daß auch nur ein Name aus einem Wahlvorschlag genannt wird, also z. B. der erste Name der nach § 27 der Wahlordnung zur Bezeichnung des Wahlvorschlages dient.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten nur den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag (W.-D. § 12, Abs. 4.) sind im übrigen aber als gesonderte zu behandeln.

Ich ersuche die Herren Wahlvorsteher, mir (dem Wahlkommissar) die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken bis spätestens 4. Februar einzureichen.

Kagenelnbogen, den 22. Januar 1920.

Der Wahlkommissar für den Wahlbezirk C
Geiß, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Betr. Kreistagswahl.

Der Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Januar 1920 folgende Wahlvorschläge für den Wahlbezirk D des Wahlverbandes der Landgemeinden (außer Freindiez) zugelassen.

Wahlvorschlag I.

1. Karl Schmidt, Landwirt in Einghamen.
2. Heinrich Mey, Landwirt in Schweighausen.
3. Heinrich Fischbach, Gastwirt und Schmied in Bergnassau-Scheuern.
4. Heinrich Fischer, Bürgermeister in Dausenau.

Wahlvorschlag II.

1. Paul Urner, Fabrikdirektor in Obernhof.
2. Friedrich Groß, Bürgermeister und Landwirt in Hönstey.
3. Joseph Gies, Eisenbahnarbeiter in Bergnassau-Scheuern.
4. Wilhelm Jachinger, Betriebsführer in Dörnberg.

Wahlvorschlag III.

1. Wilhelm Stork 6., Arbeiter in Dienethal.
2. Christian Monz, Landwirt in Altenhausen.
3. Wilhelm Bruchhäuser, Bahnbeamter in Dausenau.
4. Karl Güll, Gastwirt in Becheln.

Die Wahlen finden am 1. Februar 1920 in den einzelnen Stimmbezirken (Gemeinden) in der Zeit von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr nachmittags (westeuropäische Zeit) statt.

Wahlvorsteher ist der Bürgermeister und Stellvertreter ist der Bürgermeister-Stellvertreter (Beigeordneter oder 1. Schöffe). Der Wahlraum wird von dem Wahlvorsteher bestimmt und in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Infolge der Einführung des Verhältniswahlsystems ist der Wähler in der Anzahl der Bewerber beschränkt. Er darf nach § 14 Abs. 2 des Reichswahlgesetzes nur Namen aus einem einzigen der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge entnehmen, muß sich also, wenn er überhaupt sein Wahlrecht gültig ausüben will, zu einem dieser Wahlvorschläge bekennen. Das sogenannte Panachieren, d. h. Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen, hat nach § 42 Ziffer 7 der Wahlordnung die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden“, d. h. von Personen, die auf keinem der öffentlich bekannt gegebenen Wahlvorschläge benannt sind, ist dagegen unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur „Wilde“ benannt, so ist er ungültig (Wahlordnung § 42 Ziffer 8).

Innerhalb des Wahlvorschlages, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede mögliche Änderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen oder wiederholen. Alle diese Änderungen berühren nicht die Gültigkeit des Wahlzettels, sind aber auch nach § 20 des Reichswahlgesetzes ohne Einfluß auf das Wahlergebnis.

Jeder Stimmzettel, der einem bestimmten Wahlvorschlag zugerechnet werden kann, wird so bewertet, als ob er mit dem Wahlvorschlag völlig übereinstimme (W.-D. § 42 Abs. 3).

Bei dieser Rechtslage hat der Wähler sein Augenmerk darauf zu richten, daß er sich durch die Benennung der von ihm gewählten Bewerber eindeutig für einen bestimmten Wahlvorschlag ausspricht. Es genügt, daß auch nur ein Name aus einem Wahlvorschläge genannt wird, also z. B. der erste Name der nach § 27 der Wahlordnung zur Bezeichnung des Wahlvorschlages dient.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten nur den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag (R. B. G. § 12, Abs. 4.) sind im übrigen aber als gesonderte zu behandeln.

Ich ersuche die Herren Wahlvorsteher, mir (dem Wahlkommissar) die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken bis spätestens 4. Februar einzureichen.

Pernassau-Scheuern, den 22. Januar 1920.
Der Wahlkommissar für den Wahlbezirk D
Nau, Bürgermeister

J.-Nr. II. 832. Diez, den 22. Januar 1920.

Beir. Kreistagswahlen.

In Abänderung der Bestimmungen in der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 18. Dezember 1919, J.-Nr. II. 12167, Kreisblatt Nr. 285 hat der Kreisausschuß in seiner Sitzung am 20. ds. Mts. für den Wahlverband der Landgemeinden (außer Freindiez) die Dauer der Wahlhandlung für die am 1. Februar ds. Jrs. stattfindende Kreistagswahl von mittags 12 Uhr bis nachmittags 6 Uhr (westeuropäische Zeit) festgesetzt. Sollte bis dahin im besetzten Gebiete wieder die mitteleuropäische Zeit eingeführt sein, so gilt alsdann diese neue Zeit und zwar ebenfalls von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr nachmittags.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dies sofort, spätestens am 3. Tage vor dem Wahltag, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Den Magistraten Diez, Bad Ems und Nassau und dem Herrn Bürgermeister in Freindiez bleibt es überlassen, die Wahlzeit (Stunde) nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:
Scheuern.

Anweisung

betr. Ausstellung von Waffen- und Munitionskaräen.

In Erwägung des Art. 21 der Verordnung Nr. 3 der Hohen Kommission, betr. Besitz und Handel mit Waffen und Munition, verordnet die Hohe Interalliierte Rheinlandkommission:

Polizei-, Zoll- und Forstbeamten sind unter nachfolgenden Bedingungen ermächtigt, Waffen zu tragen:

1. Das Tragen von anderen als Feuerwaffen ist gestattet, soweit das deutsche Gesetz es zuläßt.

2. Schußwaffenscheine werden nur auf Ersuchen des Landrats, des Oberbürgermeisters oder der höchsten im Kreise tätigen deutschen Behörde ausgestellt, der die Beamten, für die der Schein nachgesucht wird, unterstehen.

Das Gesuch muß enthalten: Namen, Adressen und Verwendung der Beamten, außerdem Bescheinigung, daß die sämtlichen aufgeführten Personen nach deutschem Gesetz zum Waffentragen berechtigt sind.

Das Gesuch ist an den Vertreter der Hohen Kommission im Kreise zu richten. Dieser ist ermächtigt, laut folgenden Musters Ausweise auszustellen:

Herr (Name)
Adresse
Beruf ist in Ausübung
seines Berufes zum Waffentragen berechtigt. Derselbe
darf nur im Dienst getragen werden.

3. Die Träger von Schußwaffen müssen den Schein bei sich haben.

4. In keinem Falle dürfen sie mehr als 20 Patronen bei sich tragen.

5. Einzelpersonen, wie Privatschutzeleute oder Wächter, deren Beruf es mit sich bringt, daß sie bewaffnet sein müssen, können durch den Kreisvertreter der Hohen Kommission zum Waffentragen ermächtigt werden.

Handelt es sich um einer öffentlichen Verwaltung angehörige Beamte, so ist das Gesuch durch ihren dienstlichen Vorgesetzten zu machen. Es hat die gleichen Angaben und Bescheinigungen wie Gesuche für Polizeibeamte zu enthalten. Handelt es sich um Privatangestellte, so macht der Arbeitgeber ein solches Gesuch und richtet es zunächst an den Oberbürgermeister oder Landrat. Dieser begutachtet es und gibt es weiter an den Kreisvertreter der Hohen Kommission. Letzterer kann den Ausweis zu den gleichen Bedingungen gewähren wie Polizeibeamten und in gleicher Form.

6. Jede zum Waffentragen ermächtigte Person, die nicht im Dienst Uniform trägt, muß, wenn sie bewaffnet ist, am linken Arm ein breites weißes Armband, das vom Kreisvertreter der Hohen Kommission gestempelt ist, tragen.

7. Die Kreisdelegierten der Hohen Kommission müssen in kürzester Frist der Hohen Kommission, Namen, Adressen, und Beruf aller durch sie zum Waffentragen ermächtigten unter Angabe der Waffenart.

N. G. N., den 12. Januar 1920.

Der Chef des Generalstabes.

Rheinarmee.

Gen.-Stab.

2. Lenkesbüro

Nr. 837.

Bekanntmachung.

Betreffend Zulassung von Äthylenapparaten.

Nach Mitteilung der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenvereins beabsichtigt die Firma Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie, Betrieb Lechbruck, welche das Karbidwerk der Böhmschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck unter Eintritt in alle Rechte übernommen hat, in Tschelnitz, Post Rattern, Kreis Breslau, die Schwesterfirma Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie, Betrieb Tschelnitz zu errichten. In diesem Betriebe sollen ebenfalls die der Böhmschen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft durch meinen Erlaß vom 13. Juni 1914 (S. M. Bl. S. 423) unter der Typennummer „1“ nach § 26, Ziffer 4 der Äthylenverordnung zugelassenen Beagidbeleuchtungsapparate und die derselben Firma durch genannten Erlaß bzw. durch meinen Erlaß vom 25. September 1917 (S. M. Bl. S. 311) unter der Typennummern 3 29 und 34 nach den §§ 12 und 14 a. a. O. zugelassenen Beagidweißapparate sowie die Beagidkörper zu den angegebenen Apparaten hergestellt und vertrieben werden.

Die in Tschelnitz gebauten Apparate müssen an den zur Befestigung der Fabrikatbilder dienenden Zinntropfen oder Nietten den Stempel des Schlesischen Dampf- und Hebezeugvereins in Breslau tragen und im übrigen den in meinen früheren Erlassen gestellten Bedingungen entsprechen.

Berlin, den 3. November 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. 8388.

Diez, den 16. Januar 1920.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf vorstehende Bekanntmachung hin.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Bekanntmachung.

Nassauischer Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr lfd. Jrs. gelangen die Zinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1919 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts) die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenverpflegung stets unentgeltlich befragt hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewandt werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waffenversorgung;
2. über deren dermalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zulassung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1920 eingehen, berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, den 7. Januar 1920.

Der Landeshauptmann.

Nr. 24857. Cassel, den 11. Dezember 1919.

Zu dem Bericht an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. Pr. I. 18 G. 2765.

Gemäß dem Erlasse der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 9. 11. 1906, III. B. 3. 1398-II. a. 8885, M. d. d. A., M. d. J., überweise ich Ew. Hochwohlgeboren als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge im besetzten Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden die weiteren Nummern 5801—6000.

Ew. Hochwohlgeboren wollen das Erforderliche wegen Veröffentlichung der Erkennungszeichen im Sinne des Schlusssatzes des Runderlasses der genannten Herren Minister vom 23. 3. 1903 III. 4505 M. d. d. A. IIa. 2523 M. d. J. gest. veranlassen.

Der Oberpräsident.

J. B.:

ges. Dyes.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

I. 155. Diez, den 10. Januar 1920.

Vorstehendes teile ich dem Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

Der Landrat

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nr. 3. B. A. Diez, den 21. Januar 1920.

Bekanntmachung.

Gemäß § 160 R. B. O. wird der Wert der Sachbezüge für die Kranken-Invaliden- usw. Versicherung im Bezirk des hiesigen Versicherungsamtes mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab neu festgesetzt:

- a) für männliche, erwachsene Personen auf täglich 3,60
- a) für männliche, erwachsene Personen auf täglich 3,60 Mk.
- b) für weibliche, erwachsene Personen auf täglich 3 Mark.
- c) für jugendliche, männliche Personen auf täglich 3 Mark.
- d) für jugendliche, weibliche Personen auf täglich 3 Mark.

Der Gesamtbetrag verteilt sich wie folgt:

Klasse a:

1. Wohnung 0,50 Mark,
2. Frühstück 0,50 Mark,
3. Mittagessen 1,60 Mark,
4. Abendbrot 1,00 Mark, zus. 3,60 Mark.

Klasse b, c, d:

1. Wohnung 0,50 Mark,
2. Frühstück 0,40 Mark,
3. Mittagessen 1,40 Mark,
4. Abendbrot 0,70 Mark, zus. 3,00 Mark.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

J. B.:

Scheuern.

An die Magistrats in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die Fettmarken der Kreissettkarten tragen für die Folge nicht mehr den Ausdruck des Datums einer bestimmten

Woche, sondern sie sind nur noch mit fortlaufenden Nummern versehen, sodas ihre Verwendung zu beliebiger Zeit möglich ist. Da der Verbrauch in den einzelnen Gemeinden nicht genau gleichmäßig ist, erfolgt die Lieferung der neuen Settkarten nur noch auf jeweilige Bestellung hin.

Ich ersuche, bei Bedarf diese Bestellung unter Angabe der benötigten Stückzahl an die Kreissettstelle zu richten.
Diez, den 20. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Deutschland.

Deutschland.

Umsatzsteuergesetz und Presse. Der demokratische Abgeordnete Waldstein hat folgende kleine Anfrage an die Reichsregierung gerichtet: Bei Verabschiedung des Umsatzsteuergesetzes hat die Nationalversammlung eine Entschließung angenommen, nach der die Reichsregierung unverzüglich in eine Prüfung der Frage eintreten sollte, ob die schon eingetretene und noch bevorstehende Verteuerung der Selbstkosten, insbesondere des Papiers und der Litho, die im nationalen Interesse gebotene Erhaltung einer ansehnlichen und wirtschaftlich unabhängigen Presse gefährdet und besondere Maßnahmen erforderlich macht. Ich frage: 1. Ist die unverzügliche Prüfung dieser Frage erfolgt? 2. Welche Ergebnisse hat sie geliefert? 3. Sind Vertreter der beteiligten Kreise gehört worden? 4. Was wird beabsichtigt? Ich begnüge mich mit einer schriftlichen Antwort, deren tunlichste Beschleunigung ich erbitte.

Beschlagnahme deutscher Rheinschiffe? Die Frankfurter Nachrichten erfahren, daß die Entente beschloßen habe, sämtliche deutsche Rheinschiffe zu beschlagnahmen. Nur Schiffe, die über 10 Jahre alt sind, bleiben in deutschem Besitz. Ferner erfährt das Blatt, daß das Kohlenyndikat in Duisburg beschlagnahmt worden ist.

Bekanntmachung.

Auf Grund § 6 des Statuts der Wiesengenosenschaft zu Hahnstätten vom 1. August 1879, berufe ich hiermit die Genossenschaftsmitglieder zu einer

Generalversammlung.

auf Dienstag, den 10. Februar 1920, nachmittags ein Uhr in das Rathaus zu Hahnstätten mit folgender

Tagesordnung:

1. Wahl eines Wiesenvorstehers, zwei Wiesenschöffen und zwei Stellvertreter für dieselben.
2. Festsetzung der Vergütung für den Wiesenvorsteher.
3. Festsetzung der Vergütung für den Wiesenvorsteher, mit Rückwirkung vom 1. April 1919 an.
4. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter.

Hahnstätten, den 19. Januar 1920.

Der Wiesenvorsteher, Krüller.

Jagd-Verpachtung.

Montag, den 2. Februar ds. Js., nachmittags 1 Uhr wird von dem Unterzeichneten auf der Bürgermeisterei zu Horhausen die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeinde, Feld und Waldmark Horhausen, Kreis Unterlahn, auf einen neunjährigen Zeitraum, beginnend mit dem 1. Januar 1920, ab, öffentlich verpachtet.

Bedingungen können jederzeit beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Der Jagdvorsteher, Scharg.

Bekanntmachung.

Die Entmündigung des Landmanns August Stodenhofen in Redenroth wegen Verschwendung ist durch Beschluß vom heutigen Tage aufgehoben.

Hahnstätten, den 7. Januar 1920.

Untsgericht.